

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

VORLÄUFIG
2004/0001(COD)

10.5.2005

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Anne Van Lancker

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

In dem von der Kommission im Januar 2004 lancierten Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird ein allgemeiner Rechtsrahmen zum Abbau der Schranken für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union skizziert. Die Verfasserin teilt die Auffassung, dass die Beseitigung von Hindernissen für die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten ein wichtiges Element der Bemühungen ist, das vom Europäischen Rat in Lissabon festgelegte Ziel zu verwirklichen, die Europäische Union zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaft in der Welt zu machen, die zu nachhaltigem wirtschaftlichem Wachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt fähig ist. Gleichzeitig teilt sie jedoch die Auffassung vieler Sachverständiger und MdEPs, dass zahlreiche Besorgnisse aus dem Wege geräumt werden müssen, ehe die Richtlinie in Kraft treten kann.

Der vorliegende Entwurf einer Stellungnahme stützt sich auf die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung¹, die Impaktstudie² sowie auf die Beiträge verschiedener Organisationen und Sachverständigengruppen. In ihrem Arbeitsdokument³ legte die Verfasserin die Leitlinien für Änderungen dar und ermittelte die folgenden kontroversen Punkte: Rechtsgrundlage und Geltungsbereich des Vorschlags, die Auswirkungen von Anforderungen betreffend die Niederlassung, die Einführung des Herkunftslandprinzips und die Beziehung zu anderen Rechtsakten der Gemeinschaft.

Wie Kommissionsmitglied Mc Creevy in seiner Erklärung vor dem Europäischen Parlament klargestellt hat, hat die Kommission nicht die Absicht, ihren Vorschlag zurückzuziehen, sondern bekräftigt ihre Bereitschaft, den Vorschlag in sensiblen Punkten auf der Grundlage der ersten Lesung im Europäischen Parlament abzuändern. Die Verfasserin ist der Auffassung, dass in der ersten Lesung des Vorschlags im Bericht zumindest die folgenden Anliegen aufgegriffen werden müssen.

(1) Geltungsbereich des Vorschlags

Der Vorschlag spiegelt einen horizontalen Ansatz wider. Er deckt eine breite Palette von Dienstleistungen ab, die von rein gewerblichen Diensten bis hin zu Diensten des Gesundheitswesens und sozialen Diensten reichen. Wie viele Sachverständige zum Ausdruck gebracht haben, wird im Vorschlag nicht die Tatsache berücksichtigt, dass die abgedeckten Dienstleistungen heterogene Merkmale aufweisen und eine breite Vielfalt von Überlegungen im Hinblick auf die öffentliche Ordnung aufwerfen. Es ist deshalb wichtig, dass

¹ Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 11. November 2004, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Mitteilung an die Mitglieder IV/2004 – PE 350.059v02-00.

² Hin zu einer europäischen Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt: Analyse der rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags für eine Richtlinie über Dienstleistungen und seiner Auswirkungen auf die nationalen Regelungen für Dienstleistungen, Wouter Gekiere, Institut für Europarecht, Katholische Universität Löwen, 24. September 2004.

³ Arbeitsdokument zum Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 11. Januar 2005, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Verfasserin: Anne Van Lancker, PE 353.364v02-00.

Berufsgruppen und Tätigkeiten, die ständig oder vorübergehend mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind, Dienstleistungen, die von Zeitarbeitsagenturen erbracht werden, und Dienste, die von Sicherheitsunternehmen erbracht werden, aus dem Geltungsbereich des Vorschlags ausgeschlossen werden. Um nicht in die Freiheit der Mitgliedstaaten einzugreifen, auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips festzulegen, was sie unter Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Artikel 16 und 86 Absatz 2 des Vertrags verstehen, und nicht einer Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorzugreifen, sollte der Vorschlag nicht auf Dienstleistungen Anwendung finden, die die Mitgliedstaaten und/oder die Gemeinschaft Kraft eines Kriteriums des allgemeinen Interesses einer spezifischen Pflicht zur Erbringung eines Universaldienstes oder eines öffentlichen Dienstes unterwerfen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Konsistenz mit sektoralen Binnenmarkttrichtlinien sollten spezifische Netzwerkdienste, Verkehrsdienste und audiovisuelle Dienste aus dem Geltungsbereich des Vorschlags ausgeschlossen werden. Um jedwedem Missverständnis im Hinblick auf den Inhalt und den Geltungsbereich des Vorschlags zu vermeiden, muss unbedingt erklärt werden, dass die vorliegende Richtlinie das Arbeitsrecht und die gesetzlichen Bestimmungen über die soziale Sicherheit nicht berühren und nicht in die Aufteilung von regionalen oder lokalen Befugnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten eingreifen sollte.

(2) Niederlassung

Was die Anforderungen betreffend die Niederlassung betrifft, werden mit dem gegenwärtigen Vorschlag die nationalen Regulierungsbefugnisse der Mitgliedstaaten eingeschränkt, ihre Verpflichtungen im sozialen Bereich in nationale/regionale Genehmigungssysteme umzusetzen. Die Aufnahme einer Reihe von Klärungen und Änderungen in den vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme ist aus Gründen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit sowie der Übereinstimmung mit den Vorschriften des EG-Vertrags und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gerechtfertigt.

(3) Herkunftslandprinzip

In Ermangelung eines Mindestmaßes an Harmonisierung auf der Ebene der EU oder zumindest einer gegenseitigen Anerkennung auf der Grundlage vergleichbarer Regeln innerhalb der Mitgliedstaaten kann das Herkunftslandprinzip nicht das Grundprinzip sein, das die befristete grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen regelt. Der koordinierte Bereich, an den der Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips geknüpft ist, deckt alle Anforderungen ab, die auf den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit anwendbar sind. Allerdings beziehen sich die tatsächlich mit der Richtlinie koordinierten Bereiche lediglich auf Informationen über die Dienstleistungserbringer, Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung und die Unterrichtung der Empfänger über das Vorhandensein von nachvertraglichen Garantie- und Gewährleistungsregelungen und die Streitbeilegung. Deshalb sollte der Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips auf die Bereiche beschränkt sein, die tatsächlich mit dieser Richtlinie und sonstigen Rechtsakten der Gemeinschaft koordiniert werden.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, sind am besten geeignet, die Effektivität und Kontinuität der Überwachung zu gewährleisten und

den Empfängern Schutz zu bieten. Selbst wenn diese Überwachung durch ein effektives System der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vervollständigt werden sollte, ist es unvertretbar, dass der Grundsatz, wonach der Herkunftsmitgliedstaat die Verantwortung für die Überwachung der Dienstleistung trägt, die Überwachung durch den Mitgliedstaat ersetzt, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

(4) Kohärenz mit anderen Rechtsakten der Gemeinschaft

Es besteht ein Mangel an Kohärenz zwischen dem Vorschlag und anderen Initiativen der Gemeinschaft. Viele Sachverständige haben Besorgnisse über die Auswirkungen dieses Vorschlags auf das Arbeitsrecht, die Vorschriften der Entsenderrichtlinie und die in Rom I und Rom II enthaltenen Kollisionsnormen zum Ausdruck gebracht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Konsequenz ist es wichtig, eindeutig zu erklären, dass dieser Vorschlag andere Rechtsakte der Gemeinschaft sowie die Annahme jedes Rechtsakts der Gemeinschaft zur Änderung oder Ersetzung solcher Rechtsakte respektieren wird. Aus den gleichen Gründen sollte jede Klärung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern unter dem bestehenden Rechtsrahmen der Richtlinie 96/71/EG behandelt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten fordert den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz als federführenden Ausschuss auf, die folgenden Änderungsanträge in seinen Bericht einzubeziehen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Bezugsvermerk 1
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 und 3, und Artikel 55, Artikel 71 und Artikel 80 Absatz 2,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 Satz 1 und 3, und Artikel 55,

Begründung

Die Streichung steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 (Geltungsbereich der Richtlinie).

Änderungsantrag 2 Erwägung 1

¹ ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas **und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.**

(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas. **Im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags sollte die Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen gleichzeitig eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Wirtschaftstätigkeiten und ein hohes Maß an Beschäftigung und an sozialem Schutz fördern.**

Begründung

Es muss unbedingt betont werden, dass die Beseitigung von Schranken für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union der Anerkennung und Förderung der übrigen grundlegenden Aufgaben der Union nicht im Wege stehen sollte.

Änderungsantrag 3 Erwägung 3

(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen

(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen

Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.

Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll, **der zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt in der Lage ist.** Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.

Begründung

Das strategische Ziel, das auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon festgelegt wurde, besteht darin, zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaft in der Welt zu werden, die zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größerem sozialen Zusammenhalt in der Lage ist.

Änderungsantrag 4
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Es ist gleichermaßen wichtig, dass diese Richtlinie uneingeschränkt die Gemeinschaftsinitiativen aufgrund von Artikel 137 des Vertrags mit Blick auf die Verwirklichung der Zielvorgaben von Artikel 136 des Vertrags betreffend die Förderung der Beschäftigung und verbesserte Lebens- und Arbeitsbedingungen respektiert.

Begründung

Diese Richtlinie sollte die Zielvorgaben und die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Sozialpolitik nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 6 b (neu)

(6b) Diese Richtlinie sollte nicht in die Aufteilung von Befugnissen auf regionaler oder lokaler Ebene innerhalb jedes

Mitgliedstaates eingreifen.

Begründung

Mit der Richtlinie sollten die regionalen bzw. kommunalen Befugnisse innerhalb jedes Mitgliedstaates respektiert werden.

Änderungsantrag 6 Erwägung 8

(8) Die Richtlinie ***steht im Einklang mit*** den anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Dienstleistungssektor, insbesondere ***mit denjenigen***, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensdienstleistungen, die Sicherheit von Dienstleistungen ***und die Arbeiten zur Mobilität von Patienten bzw. die Entwicklung der medizinischen Versorgung in der Gemeinschaft*** betreffen. ***Gleichermaßen steht sie im Einklang mit den*** derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarktes, wie etwa ***dem*** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt oder ***denjenigen*** im Bereich des Verbraucherschutzes wie ***dem*** Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und ***dem*** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)

(8) Die Richtlinie ***berührt nicht die*** anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Dienstleistungssektor, insbesondere ***diejenigen***, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensdienstleistungen ***und*** die Sicherheit von Dienstleistungen betreffen. ***Ebenso wenig beeinträchtigt sie die*** derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarktes, wie etwa ***den*** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt oder ***diejenigen*** im Bereich des Verbraucherschutzes wie ***den*** Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und ***den*** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)

Begründung

Der Änderungsantrag ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass diese Richtlinie, die sich auf andere Gemeinschaftsinitiativen auswirken kann, nicht in diese Initiativen eingreifen darf.

Änderungsantrag 7 Erwägung 8 a (neu)

(8a) Diese Richtlinie deckt nicht

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Artikel 16 und 86 Absatz 2 des Vertrags ab und berührt nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten festzulegen, was sie unter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verstehen, wie diese Dienstleistungen organisiert, gewährleistet oder finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen. Diese Richtlinie berührt nicht die Weiterbehandlung des Weißbuchs der Kommission über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die mögliche künftige Annahme einer Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Begründung

Angesichts ihres Stellenwerts im Zusammenhang mit den gemeinsamen Werten der Union sowie ihrer Rolle für die Förderung des sozialen und regionalen Zusammenhalts sollten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden und sollten Gegenstand einer spezifischen Rahmenrichtlinie sein.

Änderungsantrag 8 Erwägung 9

(9) Finanzdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, da diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines besonderen Aktionsplans sind, der wie die vorliegende Richtlinie darauf abzielt, einen wirklichen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. **Diese Dienstleistungen werden in der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG definiert. Eine Finanzdienstleistung im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer**

(9) Finanzdienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, da diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines besonderen Aktionsplans sind, der wie die vorliegende Richtlinie darauf abzielt, einen wirklichen Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. **Dieser Ausschluss sollte jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, betrieblichen Altersversorgung oder Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung einschließlich Rückversicherung, Währungstausch, Clearing- und Abrechnungssysteme, Verwahrung von Wertpapieren und Anlageberatung betreffen.**

Kreditgewährung, Versicherung,
Altersversorgung von Einzelpersonen,
Geldanlage oder Zahlung.

Änderungsantrag 9
Erwägung 11

(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, **allerdings mit Ausnahme der Bestimmungen über die unzulässigen Anforderungen und über den freien Dienstleistungsverkehr. Die Harmonisierung im Bereich der Steuern ist vor allem durch die Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, die Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, die Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten verwirklicht worden. Diese Richtlinie zielt dementsprechend nicht darauf ab, neue Steuervorschriften oder -systeme einzuführen. Sie soll lediglich, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen**

(11) Angesichts der Tatsache, dass der EG-Vertrag besondere Rechtsgrundlagen im Bereich der Steuern enthält und der in diesem Bereich bereits angenommenen Gemeinschaftsrechtsakte ist der Bereich der Steuern aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen. **Allerdings sollte das in dieser Richtlinie vorgeschriebene Verbot der Diskriminierung für steuerliche Diskriminierungen gelten, die mit der Niederlassungsfreiheit und der freien Erbringung von Dienstleistungen unvereinbar sind. Aufgrund der geltenden Rechtsprechung ergibt sich Diskriminierung aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Regeln auf vergleichbare Situationen oder aus der Anwendung ein und der selben Regeln auf unterschiedliche Situationen.**

Gemeinschaften zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs beseitigen, von denen einige steuerlicher Art sind, insbesondere diskriminierende Regelungen. Harmonisierte Vorschriften auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Mehrwertsteuer sehen vor, dass Dienstleistungserbringer, die grenzüberschreitend tätig sind, auch anderen Verpflichtungen als solchen aus ihrem Herkunftsstaat unterworfen werden können. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, ein System eines einheitlichen Ansprechpartners für die genannten Dienstleister zu errichten, damit deren sämtliche Verpflichtungen über ein einziges elektronisches Portal der Finanzverwaltung ihres Herkunftsstaates abgewickelt werden können.

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 3..

Änderungsantrag 10
Erwägung 11 a (neu)

(11a) Angesichts des Umstands, dass der Vertrag spezifische Rechtsgrundlagen für Fragen des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit liefert, und um sicherzustellen, dass die vorliegende Richtlinie diese Fragen nicht berührt, ist es erforderlich, den Bereich des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Begründung

Siehe Artikel 2, neuer Absatz 4.

Änderungsantrag 11
Erwägung 12

(12) *Angesichts der Tatsache, dass die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind, sind die Dienstleistungen im Verkehr insoweit vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, als sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind. Demgegenüber findet die vorliegende Richtlinie Anwendung auf die Dienstleistungen, die nicht durch besondere Rechtsakte auf dem Gebiet des Verkehrs erfasst sind, wie etwa die Geldtransporte und die Beförderung Verstorbener.*

(12) Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs, *einschließlich des städtischen Verkehrs, Taxen und Krankenwagen*, sind vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, *und zwar unabhängig davon, ob sie* durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind.

Änderungsantrag 12
Erwägung 13

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie *ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.*

(13) Dienstleistungstätigkeiten sind bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie *beeinträchtigt nicht den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand. Sie berührt nicht die Verabschiedung anderer Rechtsakte der Gemeinschaft, mit denen der gemeinschaftsrechtliche Besitzstand in Bezug auf spezifische Dienstleistungen geändert oder ersetzt wird.*

Begründung

Bei dieser Richtlinie werden die Vorschriften über spezifische Dienstleistungen sowie die Rechtsakte der Gemeinschaft zur Änderung oder Ersetzung dieser spezifischen Vorschriften geachtet.

Änderungsantrag 13
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Dienstleistungen, die ganz oder teilweise von einem Mitgliedstaat garantiert oder finanziert werden. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen im Bildungswesen und im Bereich der Kultur sowie für audiovisuelle Dienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens und soziale Dienstleistungen, einschließlich der Entsendung von Arbeitnehmern, der Berufsausbildung, des Zugangs zur Beschäftigung und des sozialen Wohnungsbaus.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2..

Änderungsantrag 14
Erwägung 13 b (neu)

(13b) Postdienste sollten vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, da diese Dienstleistungen bereits Gegenstand der Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität sind.¹

¹ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 15
Erwägung 13 c (neu)

(13c) In Anbetracht der 2003 erfolgten Annahme der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG¹ ist es notwendig, Dienste der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung und der Versorgung mit Energie gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie vom Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszuschließen.

¹ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 16
Erwägung 13 d (neu)

(13d) Dienste im Bereich der Fernleitung, der Verteilung, der Versorgung mit und der Speicherung von Erdgas sollten aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen werden, da diese Tätigkeiten den Vorschriften der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG¹ unterliegen.

¹ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 17
Erwägung 13 e (neu)

(13e) In Ermangelung spezifischer

harmonisierter Mindestanforderungen für Zeitarbeitsunternehmen auf Gemeinschaftsebene und in Anbetracht der möglichen künftigen Annahme einer Richtlinie über Zeitarbeit sollten die von einer Zeitarbeitsagentur erbrachten Dienstleistungen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 18
Erwägung 13 f (neu)

(13f) In Ermangelung spezifischer harmonisierter Mindestanforderungen für Sicherheitsagenturen auf Gemeinschaftsebene und in Anbetracht des Beitrags dieser Agenturen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sollten die von diesen Agenturen erbrachten Dienstleistungen vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen werden.

Begründung

Siehe Änderungsanträge zu Artikel 2.

Änderungsantrag 19
Erwägung 13 g (neu)

(13g) Kollisionsnormen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Kohärenz mit spezifischen Rechtsakten der Gemeinschaft aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Mit Blick auf die künftige Annahme von spezifischen Rechtsakten der Gemeinschaft sollte diese Richtlinie nicht die Kollisionsnormen berühren, wie sie insbesondere in dem 1980 in Rom geschlossenen Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und in der Verordnung (EG) Nr. ... des

Europäischen Parlaments und Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht enthalten sind. Die in diesen Rechtsakten enthaltenen Vorschriften stellen einen geeigneten Ausgleich der beteiligten Interessen – Schutz der Verbraucher, Schutz der Umwelt und Schutz der Arbeitnehmer – dar.

Begründung

Wie der Rechtsausschuss empfohlen hat, sollten Kollisionsnormen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden, um die Kohärenz mit den spezifischen, zur Verabschiedung anstehenden Rechtsakten der Gemeinschaft betreffend das Kollisionsrecht zu gewährleisten; außerdem sind Gründe der Rechtssicherheit zu berücksichtigen. Überdies fallen die Kollisionsnormen der Gemeinschaft unter eine getrennte Rechtsgrundlage (Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 65 des Vertrags). Die in den spezifischen, zur Verabschiedung anhängigen Rechtsakten der Gemeinschaft (Rom I und II) enthaltenen Vorschriften sind geeigneter, einen Ausgleich zwischen den beteiligten Interessen zu wahren.

Änderungsantrag 20

Erwägung 17

(17) Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 EG-Vertrag über den freien Warenverkehr. **Bei den nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Herkunftslandprinzip unzulässigen Beschränkungen handelt es sich um Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, nicht um Anforderungen, die sich auf Waren als solche beziehen.**

(17) Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 EG-Vertrag über den freien Warenverkehr, **einschließlich des Warenvertriebs.**

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 21

Erwägung 18 a (neu)

(18a) Der Ort, an dem ein Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, sollte entsprechend der Rechtsprechung des

Gerichtshofes festgelegt werden, wonach der Begriff der Niederlassung die tatsächliche Verfolgung einer wirtschaftlichen Tätigkeit von einer festen Niederlassung aus für einen unbegrenzten Zeitraum bedingt. Diese Anforderung wird auch dann erfüllt, wenn ein Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum gegründet wird oder wenn es das Gebäude oder die Einrichtung anmietet, von dem bzw. von der aus es seine Tätigkeit verfolgt. Nach dieser Definition, die die tatsächliche Verfolgung einer Wirtschaftstätigkeit am Ort der Niederlassung eines Dienstleistungserbringers erfordert, stellt ein reiner Briefkasten keine Niederlassung dar. In Fällen, in denen ein Erbringer über mehrere Orte der Niederlassung verfügt, muss unbedingt bestimmt werden, von welchem von mehreren Orten der Niederlassung aus die tatsächliche Dienstleistung erbracht wird. In Fällen, in denen es schwierig ist zu bestimmen, von welchem von mehreren Orten der Niederlassung aus eine bestimmte Dienstleistung erbracht wird, ist dies der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer das Zentrum seiner Tätigkeiten betreffend diese besondere Dienstleistung unterhält.

Begründung

Um zu verhindern, dass ein Briefkastenunternehmen eine Niederlassung darstellen könnte, muss geklärt werden, dass die Erbringung einer Dienstleistung nur dann einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat gleichkommt, wenn die Tätigkeit effektiv in diesem Mitgliedstaat ausgeübt wird.

Änderungsantrag 22 Erwägung 19

(19) Begibt sich ein Marktteilnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, muss zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit und solchen, die unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, unterschieden werden, je nachdem, ob es

(19) Begibt sich ein Marktteilnehmer in einen anderen Mitgliedstaat, um dort eine Dienstleistungstätigkeit auszuüben, muss zwischen Sachverhalten, die unter die Niederlassungsfreiheit und solchen, die unter die Dienstleistungsfreiheit fallen, unterschieden werden, je nachdem, ob es

sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt oder nicht. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der vorübergehende Charakter einer Dienstleistung nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität zu beurteilen. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung sollte nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschließen, sich im Bestimmungsmitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (wobei es sich auch um ein Büro, eine Kanzlei oder eine Praxis handeln kann) auszustatten, soweit diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.

sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt oder nicht. ***Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist das Schlüsselement die Frage, ob der Wirtschaftsteilnehmer in dem Mitgliedstaat, indem er die betreffende Dienstleistung erbringt, niedergelassen ist oder nicht. Ist er in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er seine Dienstleistungen erbringt, fällt er unter den Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit. Ist dagegen der Wirtschaftsteilnehmer nicht im Mitgliedstaat, für den die Dienstleistung bestimmt ist, niedergelassen, handelt es sich bei ihm um einen grenzüberschreitend tätigen Dienstleistungserbringer, der unter die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen fällt.*** Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der vorübergehende Charakter einer Dienstleistung nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität zu beurteilen. Der vorübergehende Charakter der Dienstleistung sollte nicht die Möglichkeit für den Dienstleistungserbringer ausschließen, sich im Bestimmungsmitgliedstaat mit einer bestimmten Infrastruktur (wobei es sich auch um ein Büro, eine Kanzlei oder eine Praxis handeln kann) auszustatten, soweit diese für die Erbringung der betreffenden Leistung erforderlich ist.

Begründung

Die Änderung dieses Erwägungsgrunds ist aufgrund der Notwendigkeit gerechtfertigt, den Unterschied zwischen der Niederlassungsfreiheit und der Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen entsprechend der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu klären.

Änderungsantrag 23
Erwägung 21

(21) Der Begriff des koordinierten Bereichs umfasst alle Anforderungen, die für die ***entfällt***

Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gelten, insbesondere diejenigen, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zu einem gemeinschaftsweit harmonisierten Bereich gehören, ob sie allgemeiner oder besonderer Natur sind und ungeachtet des Rechtsgebiets, dem sie nach innerstaatlichem Recht zugeordnet werden.

Begründung

Die Streichung dieses Erwägungsgrundes steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16 und der Streichung von Artikel 4 Nummer 9.

Änderungsantrag 24 Erwägung 22

(22) Eine der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere für KMU, besteht in der Komplexität, Langwierigkeit und mangelnden Rechtssicherheit der Verwaltungsverfahren. Deshalb sind, nach dem Vorbild einiger Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten, Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufzustellen. Hierzu dienen insbesondere die koordinierte gemeinschaftsweite Einführung eines Systems einheitlicher Ansprechpartner, die Beschränkung der Pflicht zur Vorabgenehmigung auf die Fälle, in denen sie unerlässlich ist, ***und die Einführung des Grundsatzes, wonach eine Genehmigung nach Ablauf einer bestimmten Frist als stillschweigend erteilt gilt.*** Eine solche Modernisierung soll - bei gleichzeitiger Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und ständiger Aktualisierung der Informationen über die Marktteilnehmer - die Verzögerungen, die Kosten und die abschreckende Wirkung beseitigen, die

(22) Eine der grundlegenden Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, insbesondere für KMU, besteht in der Komplexität, Langwierigkeit und mangelnden Rechtssicherheit der Verwaltungsverfahren. Deshalb sind, nach dem Vorbild einiger Initiativen zur Modernisierung und Verbesserung der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten, Grundsätze für die Verwaltungsvereinfachung aufzustellen. Hierzu dienen insbesondere die koordinierte gemeinschaftsweite Einführung eines Systems einheitlicher Ansprechpartner ***und*** die Beschränkung der Pflicht zur Vorabgenehmigung auf die Fälle, in denen sie unerlässlich ist. Eine solche Modernisierung soll - bei gleichzeitiger Sicherstellung größtmöglicher Transparenz und ständiger Aktualisierung der Informationen über die Marktteilnehmer - die Verzögerungen, die Kosten und die abschreckende Wirkung beseitigen, die beispielsweise durch überflüssige oder zu komplexe und kostspielige Formalitäten, Mehrfachanforderungen, überzogene

beispielsweise durch überflüssige oder zu komplexe und kostspielige Formalitäten, Mehrfachanforderungen, überzogene Formerfordernisse für Unterlagen, einen zu weiten Ermessensspielraum der zuständigen Stellen, vage oder überlange Fristen, die Befristung von Genehmigungen oder unverhältnismäßige Gebühren und Sanktionen verursacht werden. Die betreffenden Verwaltungspraktiken schrecken ganz besonders Dienstleistungserbringer ab, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sein wollen und erfordern deshalb eine koordinierte Modernisierung in einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt.

Formerfordernisse für Unterlagen, einen zu weiten Ermessensspielraum der zuständigen Stellen, vage oder überlange Fristen, die Befristung von Genehmigungen oder unverhältnismäßige Gebühren und Sanktionen verursacht werden. Die betreffenden Verwaltungspraktiken schrecken ganz besonders Dienstleistungserbringer ab, die in anderen Mitgliedstaaten tätig sein wollen und erfordern deshalb eine koordinierte Modernisierung in einem auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkt.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit der Streichung des Grundsatzes der stillschweigenden Genehmigung in Artikel 13 Absatz 4.

Änderungsantrag 25
Erwägung 27 a (neu)

(27a) Die Vorschriften dieser Richtlinie betreffend Genehmigungserfordernisse sollten Fälle betreffen, in denen der Zugang zu oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit durch Wirtschaftsteilnehmer einen Beschluss einer zuständigen Behörde erfordert. Dies betrifft weder die Beschlüsse zuständiger Behörden zur Gründung einer öffentlichen oder privaten Einrichtung für die Erbringung einer besonderen Dienstleistung noch den Abschluss von Verträgen durch zuständige Behörden zwecks Erbringung einer besonderen Dienstleistung, die den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegt.

Begründung

Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

Änderungsantrag 26
Erwägung 29

(29) Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige **rechtsvereinheitlichende** Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, **sind solche, die von der** Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag **anerkannt sind, insbesondere der Verbraucherschutz, der Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer oder der städtischen Umwelt.**

(29) Der **Begriff der** zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, **ist schrittweise vom Gerichtshof in seiner** Rechtsprechung zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag **entwickelt worden und kann weiter entwickelt werden. Der Begriff deckt zumindest die folgenden Gründe ab: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit im Sinne der Artikel 46 und 55 des Vertrags, die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, sozialpolitische Ziele, den Schutz der Empfänger von Dienstleistungen einschließlich der Sicherheit von Patienten, den Verbraucherschutz, den Schutz der Arbeitnehmer einschließlich des sozialen Schutzes der Arbeitnehmer, die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit, die Wahrung einer ausgewogenen und für alle offenen medizinischen Versorgung und Krankenhausversorgung, die Bekämpfung von Betrug, den Zusammenhalt des Steuersystems, die Verhinderung von unlauterem Wettbewerb, die Erhaltung des guten Rufs des nationalen Finanzsektors, den Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, einschließlich der Städte- und Raumplanung, den Schutz von Gläubigern, die Wahrung der Rechtspflege, die Straßenverkehrssicherheit, den Schutz des geistigen Eigentums, kulturpolitische Ziele einschließlich der Wahrung – im audiovisuellen Sektor – der Meinungsfreiheit der verschiedenen Komponenten in der Gesellschaft (insbesondere auf sozialem, kulturellem, religiösem und philosophischem Gebiet), die Erhaltung der Pressevielfalt und Maßnahmen zur Förderung der nationalen Sprache, die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes und**

**die Politik auf dem Gebiet der
Veterinärmedizin.**

Begründung

Der Änderungsantrag ist deshalb gerechtfertigt, weil der Begriff der zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses im Wesentlichen ein offener Begriff ist und nicht restriktiv ausgelegt werden sollte. Die in dieser Erwägung enthaltenen Liste stellt eine nicht erschöpfende Liste von Rechtfertigungsgründen dar.

Änderungsantrag 27
Erwägung 32

(32) Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs als Vorbedingung für die Erteilung einer Genehmigung bezieht sich auf wirtschaftliche Erwägungen als solche und nicht auf andere Anforderungen, die objektiv durch zwingende *Erfodernisse* des *Allgemeinteresses* gerechtfertigt sind, wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt. Dieses Verbot betrifft nicht die für das Wettbewerbsrecht zuständigen Stellen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten.

(32) Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs als Vorbedingung für die Erteilung einer Genehmigung bezieht sich auf wirtschaftliche Erwägungen als solche und nicht auf andere Anforderungen, die objektiv durch zwingende *Erfordernisse* des *Allgemeininteresses* gerechtfertigt sind, wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt, **die Sozialpolitik und Ziele der öffentlichen Gesundheit**. Dieses Verbot betrifft nicht die für das Wettbewerbsrecht zuständigen Stellen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten.

Begründung

Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs wird die nationalen Behörden nicht daran hindern, ein hohes Schutzniveau festzulegen, das aus zwingenden Erfordernissen des Allgemeininteresses wie sozial- und gesundheitspolitische Ziele gerechtfertigt ist.

Amendment 28
Erwägung 32 a (neu)

(32a) Das Verbot einer direkten oder indirekten Beteiligung von konkurrierenden Wirtschaftsteilnehmern an der Gewährung von Genehmigungen sollte nicht die Konsultation von Organisationen wie Handelskammern zu Fragen betreffen, die sich nicht auf individuelle Anträge auf Genehmigungen beziehen. Ebenso wenig sollte es die Konsultation von Handelsorganisationen ausschließen, zu deren Mitgliedern Vertreter von Wettbewerbern gehören, sofern das

**Ergebnis einer bestimmten Konsultation
nicht ausschlaggebend für eine
Genehmigung oder einen anderen
individuellen Beschluss ist.**

Begründung

Das Verbot einer direkten oder indirekten Beteiligung von konkurrierenden Wirtschaftsteilnehmern kann sich nur auf Beschlüsse beziehen, die individuelle Anträge auf Genehmigungen betreffen.

Änderungsantrag 29
Erwägung 32 b (neu)

(32b) Die Aufhebung der Verpflichtung zur Bereitstellung einer finanziellen Sicherheit oder zur Beteiligung an einer solchen bzw. zum Abschluss einer Versicherung sollte nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten beeinträchtigen, finanzielle Sicherheiten oder den Abschluss einer Versicherung zu verlangen; ebenso wenig sollte sie Anforderungen in Bezug auf die Beteiligung an einem kollektiven Ausgleichsfonds berühren, beispielsweise für Mitglieder von berufsständischen Gremien oder Organisationen. Ebenso wenig sollte sie die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten berühren, von Dienstleistungserbringern zu verlangen, sich an einer finanziellen Sicherheit für einen sektorspezifischen Sozialfonds zu beteiligen, der die Arbeitnehmer gegen die Insolvenz ihrer Arbeitgeber schützen soll.

Begründung

Das Verbot betreffend die finanzielle Sicherheit/Versicherung sollte nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten berühren, von den Dienstleistungserbringern zu verlangen, sich an einem kollektiven Ausgleichsfonds oder an einem sektorspezifischen Fonds zu beteiligen, um Arbeitnehmer vor der Insolvenz ihrer Arbeitgeber zu schützen.

Änderungsantrag 30
Erwägung 33

(33) Zwecks Koordinierung der Modernisierung der einzelstaatlichen Vorschriften zur Anpassung an die

(33) Zwecks Koordinierung der Modernisierung der einzelstaatlichen Vorschriften zur Anpassung an die

Erfordernisse des Binnenmarktes ist es angezeigt, bestimmte nichtdiskriminierende innerstaatliche Anforderungen, die ihrer Art nach die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Zuge der Niederlassungsfreiheit maßgeblich einschränken oder sogar verhindern können, zu überprüfen. **Die Mitgliedstaaten müssen sich während der Frist für die Richtlinienumsetzung davon überzeugen, ob solche Anforderungen notwendig sind und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügen, und sie gegebenenfalls beseitigen oder ändern. Im übrigen müssen diese Anforderungen in jedem Fall mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht vereinbar sein.**

Erfordernisse des Binnenmarktes ist es angezeigt, bestimmte nichtdiskriminierende innerstaatliche Anforderungen, die ihrer Art nach die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Zuge der Niederlassungsfreiheit maßgeblich einschränken oder sogar verhindern können, zu überprüfen. **Dieser Bewertungsprozess sollte auf die Vereinbarkeit dieser Anforderungen mit den bereits vom Gerichtshof zur Niederlassungsfreiheit festgelegten Kriterien beschränkt sein. Er sollte nicht die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft betreffen. Sind solche Anforderungen diskriminierend oder nicht durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt oder unverhältnismäßig, sollten sie aufgehoben oder geändert werden. Das Ergebnis der Bewertung wird je nach Art der Tätigkeit und des betreffenden Allgemeininteresses unterschiedlich ausfallen. Solche Anforderungen könnten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes insbesondere dann uneingeschränkt gerechtfertigt sein, wenn sie gesundheits- oder sozialpolitische Zielvorgaben verfolgen. Der in dieser Richtlinie vorgeschriebene Prozess der gegenseitigen Bewertung sollte nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten berühren, in ihren Rechtsvorschriften für ein hohes Maß an Schutz des Allgemeininteresses zu sorgen, insbesondere zum Zwecke der Verwirklichung von gesundheits- und sozialpolitischen Zielvorgaben.**

Begründung

Es muss unbedingt festgestellt werden, dass es beim Prozess der gegenseitigen Bewertung nur um die Frage geht, ob diese nationalen Anforderungen mit den bereits vom Gerichtshof zur Niederlassungsfreiheit festgelegten Kriterien vereinbar sind. Bei dem Prozess geht es nicht um die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft. Dieses Verfahren wird die nationalen Behörden nicht daran hindern, ein hohes Niveau des Schutzes des Allgemeininteresses festzulegen, insbesondere zur Verfolgung von gesundheits- und sozialpolitischen Zielvorgaben.

Änderungsantrag 31
Erwägung 37

(37) Um die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Dienstleistungsempfänger und -erbringer gemeinschaftsweit ohne Rücksicht auf die Binnengrenzen Dienstleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise erbringen können, ist es angebracht, dass ein Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur den Gesetzen des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist. Dieser Grundsatz ist unerlässlich, um Dienstleistungserbringer, vor allem die KMU, in die Lage zu versetzen, die Chancen des Binnenmarktes mit umfassender Rechtssicherheit zu nutzen. Auf diese Weise erleichtert das Herkunftslandprinzip in Kombination mit den Maßnahmen der Rechtsvereinheitlichung und der gegenseitigen Unterstützung den freien Dienstleistungsverkehr und ermöglicht den Dienstleistungsempfängern Zugang zu einer größeren Auswahl hochwertiger Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten. Flankiert werden muss diese Regelung von Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger, in erster Linie durch Information über die Gesetze der anderen Mitgliedstaaten, sowie durch die Harmonisierung der Vorschriften über die Transparenz der Dienstleistungstätigkeiten.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 37-39 steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 32
Erwägung 37 a (neu)

(37a) Es ist wichtig, dass die Beseitigung von Hindernissen für den freien Dienstleistungsverkehr Hand in Hand mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

geht. Aus Gründen, die in die Bereiche fallen, welche mit der vorliegenden Richtlinie koordiniert werden, sollten die Mitgliedstaaten die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen gewährleisten und den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer nicht einschränken. Die Bereiche, die von der vorliegenden Richtlinie koordiniert werden, beziehen sich auf die Information über die Erbringer und ihre Dienste, Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten, die Information über nachvertragliche Garantie und Gewährleistung und die Streitbeilegung im Sinne der Artikel 26 bis 28 und 32. Unter der Voraussetzung, dass – und in dem Maße wie – bestimmte Bereiche von anderen Rechtsakten der Gemeinschaft koordiniert werden, unter anderem durch die Einführung von Transparenzanforderungen und Anforderungen zur Verhinderung unfairer Handelspraktiken, sollte der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht einschränken dürfen, ebenfalls Anwendung finden.

Begründung

Dieser neue Erwägungsgrund steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 33
Erwägung 37 b (neu)

(37b) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, sind am besten in der Lage, die Effektivität und Kontinuität der Überwachung des Erbringers zu gewährleisten und den Empfängern Schutz zu bieten. Dieses System kann durch eine Koordinierung der Vorschriften über die Überwachung und durch Schaffung eines

effektiven Systems der Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, und dem Mitgliedstaat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, verbessert werden. Auf dieser Grundlage und gemäß Artikel 35 der vorliegenden Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten einander gegenseitige Unterstützung gewähren und alle möglichen Maßnahmen für eine effektive Zusammenarbeit treffen, u.a. durch Benennung einer oder mehrerer Kontaktstellen, bei denen andere Mitgliedstaaten oder die Kommission Informationen mit elektronischen Mitteln anfordern können.

Begründung

Dieser neue Erwägungsgrund steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 34
Erwägung 38

(38) Ferner muss gewährleistet sein, dass die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten an der Quelle erfolgt, d. h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist. Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates sind am besten in der Lage, den Dienstleistungserbringer effizient und dauerhaft zu kontrollieren und dabei nicht nur den Schutz der Dienstleistungsempfänger ihres Landes, sondern auch der aus anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese gemeinschaftsweite Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaates für die Überwachung der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer unabhängig vom Bestimmungsort der Dienstleistung ist klar herausgestellt, um gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Dienstleistungstätigkeiten herzustellen. Die Bestimmung der gerichtlichen *entfällt*

Zuständigkeit ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie sondern der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder weiterer Gemeinschaftsrechtsakte wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen .

Begründung

Die Streichung der Erwägungsgründe 37-39 steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 35
Erwägung 39

(39) Ergänzend zum Grundsatz der Anwendbarkeit des Rechts des Herkunftsmitgliedstaates und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat ist festzulegen, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten nicht beschränken dürfen. ***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungsgründe 37-39 steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 36
Erwägung 41 a (neu)

(41a) Das Herkunftslandprinzip sollte nicht auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen Anwendung finden, die gemäß der Richtlinie 96/71/EG für Arbeitnehmer gelten, die zur Erbringung einer Dienstleistung in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates entsandt werden. Dies sollte nicht nur die gesetzlich festgelegten

Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen betreffen, sondern auch die in Tarifverträgen oder in Schiedssprüchen festgelegten Bedingungen, die für allgemein verbindlich im Sinne der Richtlinie 96/71/EG erklärt werden oder de facto universell anwendbar sind. Außerdem sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in anderen als den in der Richtlinie 96/71/EG aufgelisteten Angelegenheiten anzuwenden, wenn es um Vorschriften über die öffentliche Ordnung geht. Die Ausnahme vom Herkunftslandprinzip sollte auch auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in Fällen Anwendung finden, in denen der für die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung beschäftigte Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat eingestellt wird, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Außerdem sollte diese Ausnahme das Recht für die Mitgliedstaaten umfassen, in denen die Dienstleistung erbracht wird, das Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses und die Unterscheidung zwischen selbständig beschäftigten und abhängig beschäftigten Personen, einschließlich von „Scheinselbständigen“, festzulegen.

Begründung

Mit diesem neuen Erwägungsgrund wird geklärt, welche Angelegenheiten unter die Richtlinie 96/71/EG fallen und bei welchen Angelegenheiten in der Richtlinie 96/71/EG ausdrücklich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belassen wird, auf mehr Schutz abzielende Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen.

Änderungsantrag 37 Erwägung 43

(43) Das Herkunftslandprinzip sollte nicht für spezifische Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Merkmale des Ortes der Dienstleistungserbringung gelten, deren Erfüllung unerlässlich ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

(43) Das Herkunftslandprinzip sollte nicht für spezifische Anforderungen im Hinblick auf die besonderen Merkmale des Ortes der Dienstleistungserbringung, **das durch die Dienstleistung an dem Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird,**

und Sicherheit und für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt. Diese Ausnahme gilt insbesondere für Genehmigungen für die Sperrung oder Benutzung öffentlicher Verkehrswege, für Anforderungen für die Organisation öffentlicher Veranstaltungen oder für Sicherheitsanforderungen auf Baustellen.

hervorgerufene besondere Risiko oder die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten, deren Erfüllung unerlässlich ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt. Diese Ausnahme gilt insbesondere für Genehmigungen für die Sperrung oder Benutzung öffentlicher Verkehrswege, für Anforderungen für die Organisation öffentlicher Veranstaltungen oder für Sicherheitsanforderungen auf Baustellen, ***einschließlich Vorschriften über das Arbeitsumfeld oder den Schutz von Arbeitnehmern, selbständig beschäftigten Personen oder der Öffentlichkeit.***

Begründung

Die Ausnahme sollte nationalen Anforderungen nicht entgegenstehen, die direkt mit dem besonderen Risiko des Ortes, an dem die Dienstleistung erbracht wird, sowie mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer, selbständig Beschäftigte und die Öffentlichkeit verknüpft sind. Fragen, die sich auf Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer beziehen, werden in der Richtlinie 96/71/EG geregelt, die jedoch nicht die selbständig beschäftigten Personen und die Öffentlichkeit abdeckt.

Änderungsantrag 38
Erwägung 51

(51) Im Sinne der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zum freien Dienstleistungsverkehr sollte sowohl den Patienten, die als Dienstleistungsempfänger den freien Dienstleistungsverkehr nutzen, als auch den Angehörigen der Berufe im Gesundheitsbereich und den Verantwortlichen der Sozialversicherung im Bereich der Erstattung von Behandlungskosten größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. ***entfällt***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23..

Änderungsantrag 39
Erwägung 52

(52) Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern , insbesondere die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit, finden auf Arbeitnehmer und Selbständige, die eine Dienstleistung erbringen oder daran mitwirken, voll Anwendung. **entfällt**

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 40
Erwägung 53

(53) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der die Genehmigung für die Kostenübernahme für Krankheitsbehandlungen in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, trägt, wie der Gerichtshof unterstrichen hat, zur Erleichterung der Freizügigkeit für Patienten und der grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsdiensten bei. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Versicherten, die über eine Genehmigung verfügen, unter genauso günstigen Bedingungen für eine Kostenerstattung Zugang zu Behandlungen in anderen Mitgliedstaaten haben wie die Sozialversicherten, die den Regeln dieses Staates unterliegen. Sie gewährt den Sozialversicherten somit Rechte, die sie anderenfalls nicht hätten und stellt sich so als eine Ausübungsmodalität des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Demgegenüber soll diese Bestimmung nicht die Frage einer Erstattung der durch die Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat verursachten Kosten, auch ohne vorherige Genehmigung, nach den **entfällt**

**Sätzen des Staates der
Versicherungszugehörigkeit regeln und
steht somit einer solchen auch nicht
entgegen.**

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 41
Erwägung 54

(54) Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs muss die Anforderung einer vorherigen Genehmigung für die Erstattung der Kosten durch das System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats für in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses erfolgende Behandlungen abgeschafft werden und die Mitgliedstaaten müssen ihr Recht dementsprechend anpassen. Soweit die Kostenerstattung für diese Behandlungen im Krankenversicherungssystem des Staates der Versicherungszugehörigkeit Deckungsgrenzen unterworfen ist, bedeutet diese Abschaffung keine schwerwiegende Störung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs bleiben die Bedingungen, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, auch bei in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Behandlungen anwendbar soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Gleichmaßen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Genehmigungserfordernisse für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankheitsbehandlungen die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Erteilung von Genehmigungen und die **entfällt**

Genehmigungsverfahren einhalten.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 42
Erwägung 55

(55) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erscheint eine Regelung der Vorabgenehmigung der Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird, gerechtfertigt, da die Zahl der Krankenanstalten, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, oder auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Eine derartige Planung bezweckt, in jedem Mitgliedstaat ein ausgewogenes, ausreichend zugängliches Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung sicherzustellen; zum anderen soll sie dazu beitragen, die Kosten beherrschbar zu machen und, soweit wie möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff der Krankenhausversorgung objektiv auszulegen und die Regelung zur Vorabgenehmigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel des Allgemeininteresses stehen. **entfällt**

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 43
Erwägung 56

(56) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. **entfällt**

1408/71 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige nationale Stelle die auf der Grundlage dieses Artikels beantragte Genehmigung nicht verweigern darf. Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigung nicht verweigern, wenn die Krankenhausbehandlungen - für den Fall, dass sie im Versicherungsmitgliedstaat durchgeführt werden würden - vom dortigen Sozialversicherungssystem gedeckt wären und wenn eine identische Behandlung oder eine gleichermaßen wirkungsvolle Behandlung im Versicherungsmitgliedstaat nicht binnen einer angemessenen Frist und unter den im dortigen System der sozialen Sicherheit vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Frage der angemessenen Frist mit Blick auf die gesamten Umstände des Einzelfalles und unter angemessener Berücksichtigung nicht nur des Gesundheitszustands des Patienten zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags, sondern ebenfalls seiner Vorgeschichte und des voraussichtlichen Krankheitsverlaufs erfolgen.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 44
Erwägung 57

(57) Der von den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, darf nicht niedriger sein, als der in ihrem System der sozialen Sicherheit vorgesehene Erstattungsbetrag für Behandlungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs hat - auch bei **entfällt**

Fehlen einer Genehmigung - die Erstattung von Kosten für Behandlungen außerhalb eines Krankenhauses nach den Sätzen des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit keine erheblichen Auswirkungen auf die Finanzierung seines Systems der sozialen Sicherheit. In den Fällen, in denen eine Genehmigung im Rahmen des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erteilt wurde, erfolgt die Kostenerstattung nach den Sätzen des Staates, in dem die Behandlung erfolgt ist. Wenn die Deckung allerdings niedriger ist als diejenige, die der Patient erhalten hätte, wenn die gleiche Behandlung im Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit erfolgt wäre, muss der Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit die Erstattung bis zur Höhe des Satzes ergänzen, der in diesem Fall angewendet worden wäre.

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 51-57 steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 23.

Änderungsantrag 45
Erwägung 58

(58) Zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs sollte bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Herkunfts- und Entsendemitgliedstaat klargestellt werden. Die vorliegende Richtlinie lässt rein arbeitsrechtliche Fragen unberührt. Die Aufgabenverteilung und die Festlegung der Form der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Entsendemitgliedstaat erleichtert die Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit vor allem durch die Abschaffung einiger unverhältnismäßiger Verwaltungsverfahren und die Verbesserung der Überprüfung der

entfällt

**Einhaltung der Beschäftigungs- und
Arbeitsbedingungen gemäß der Richtlinie
96/71/EG.**

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 46
Erwägung 59

**(59) Um diskriminierende oder *entfällt*
unverhältnismäßige
Verwaltungsformalitäten zu vermeiden, die
vor allem auf KMU abschreckend wirken,
sollte dem Entsendemitgliedstaat untersagt
werden, die Entsendung von der Erfüllung
bestimmter Anforderungen abhängig zu
machen, wie beispielsweise der
Verpflichtung, bei den Behörden des
Entsendemitgliedstaats eine Genehmigung
zu beantragen. Die Anforderung, die
Dienstleistungserbringung vorher bei den
Behörden des Entsendemitgliedstaats
anzuzeigen, sollte ebenfalls untersagt
werden. Eine solche Anforderung muss
jedoch bis zum 31. Dezember 2008 aufrecht
erhalten werden können soweit die
Tätigkeiten im Bausektor betroffen sind,
die im Anhang der Richtlinie 96/71/EG
aufgeführt sind. In Bezug darauf ist die
Verbesserung der Zusammenarbeit
zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel,
die Kontrollen zu erleichtern, Gegenstand
von Arbeiten der Expertengruppe der
Mitgliedstaaten zur Umsetzung der
Richtlinie 96/71/EG. Im Übrigen sollte der
Entsendemitgliedstaat gemäß der in der
Richtlinie festgeschriebenen
Dienstleistungsfreiheit gegenüber dem in
einem anderen Mitgliedstaat
niedergelassenen Dienstleistungserbringer
keine restriktiven Maßnahmen ergreifen
dürfen, die sich auf andere als die der
Richtlinie 96/71/EG festgelegten
Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen
beziehen.**

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 47

Erwägung 60

***(60) Die Dienstleistungsfreiheit beinhaltet entfällt
das Recht des Dienstleistungserbringers,
seine Arbeitnehmer zu entsenden, auch
wenn es sich dabei um Personen handelt,
die nicht Bürger der Gemeinschaft sondern
Drittstaatsangehörige sind und die sich im
Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig
aufhalten und einer ordnungsgemäßen
Beschäftigung nachgehen. Es ist
vorzusehen, dass der
Herkunftsmitgliedstaat dafür Sorge tragen
muss, dass der entsandte
Drittstaatsangehörige die in seinen
Rechtsvorschriften festgelegten
Voraussetzungen bezüglich des Wohnsitzes
und einer ordnungsgemäßen
Beschäftigung, einschließlich betreffend
die Sozialversicherung, erfüllt. Im
Gegenzug sollte der Entsendemitgliedstaat
gemäß der in der Richtlinie
festgeschriebenen Dienstleistungsfreiheit
den Arbeitnehmer oder den
Dienstleistungserbringer keinen
Präventivkontrollen unterwerfen dürfen,
insbesondere nicht Einreise- oder
Aufenthaltstitel - außer in bestimmten
Fällen -, oder Arbeitsgenehmigungen
verlangen, oder keine Anforderungen
stellen, wie die nach einem unbefristeten
Arbeitsvertrag oder einer vorherigen
Beschäftigung im Herkunftsmitgliedstaat
des Dienstleistungserbringers.***

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 48

Erwägung 61

(61) Nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen, sind Drittstaatsangehörige durch das aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestehende System der Zusammenarbeit bezüglich der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und die Mitglieder ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, abgedeckt, nach dem grundsätzlich die Regeln des Staates der Versicherungszugehörigkeit des Arbeitnehmers Anwendung finden.

entfällt

Begründung

Die Streichung der Erwägungen 58-61 steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 24-25.

Änderungsantrag 49
Artikel 1 Absätze 1 a bis 1 d (neu)

Diese Richtlinie betrifft nicht die Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Diese Richtlinie findet weder Anwendung auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie sie von den Mitgliedstaaten definiert werden, noch berührt sie indirekt solche Dienstleistungen.

Diese Richtlinie betrifft nicht die Privatisierung von öffentlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen.

Diese Richtlinie bezieht sich weder auf die Abschaffung von Monopolen, die Dienstleistungen erbringen, noch auf Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten gewährt werden und die unter die gemeinsamen Wettbewerbsvorschriften

fallen.

Begründung

Die vorliegende Richtlinie schafft einen allgemeinen Rechtsrahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. In Anbetracht des Umstands, dass der Gegenstandsbereich dieser Richtlinie sehr breit ist, und zur Vermeidung jedweden Missverständnisses ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Richtlinie die folgenden Angelegenheiten nicht betrifft bzw. berührt: Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und die Freiheit der Mitgliedstaaten, genau festzulegen, was sie unter Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verstehen, wie diese Dienste organisiert, gewährleistet oder finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen. Außerdem verpflichtet diese Richtlinie die Mitgliedstaaten weder zur Privatisierung öffentlicher Einrichtungen noch zur Abschaffung von Monopolen. Schlussendlich muss deutlich herausgestellt werden, dass sie nicht für Beihilfen gilt, die von den Mitgliedstaaten gewährt werden und die den gemeinsamen Wettbewerbsvorschriften unterliegen.

Änderungsantrag 50
Artikel 2 Absatz 2

2. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten:

a) die in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen;

b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in

2. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf folgende Tätigkeiten:

-a) Dienstleistungen, die die Mitgliedstaaten und/oder die Gemeinschaft spezifischen Verpflichtungen zur Erbringung eines Universaldienstes oder eines öffentlichen Dienstes unterwerfen, d.h. spezifischen Anforderungen, die dem Dienstleistungserbringer von öffentlichen Stellen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass bestimmte Ziele des öffentlichen Interesses – z.B. öffentliche Gesundheit, Sozialfürsorge, Bildung, Sozialpolitik, kulturelle Vielfalt, Schutz der Umwelt und der öffentlichen Ordnung – nach Maßgabe eines Kriteriums des Allgemeininteresses verwirklicht werden;

a) Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, betrieblichen und privaten Altersversorgung, Geldanlage oder Zahlung;

b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in

den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind;

c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs, *soweit sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind.*

den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind *oder auf die dort verwiesen wird;*

c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs;

ca) Postdienste, die unter die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ fallen;

cb) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung von und der Versorgung mit Elektrizität im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²;

cc) Dienstleistungen im Bereich der Fernleitung, der Verteilung, der Versorgung mit und der Speicherung von Gas im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³;

cd) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wasserverteilung und/oder Wasserversorgung sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung;

ce) Berufe und Tätigkeiten, die zeitweise oder vorübergehend mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat verbunden sind;

cf) Dienstleistungen, die von einer Zeitarbeitsagentur erbracht werden;

cg) Dienstleistungen, die von Sicherheitsagenturen erbracht werden;

ch) audiovisuelle Dienstleistungen unabhängig von der Art ihrer Produktion, ihrer Verbreitung und ihrer Ausstrahlung, einschließlich Hörfunk, und Dienstleistungen im Zusammenhang mit

**der Veröffentlichung und des Vertriebs der
gedruckten Presse.**

¹ **ABl. L 15 vom 21.1.1998, Seite 14.**

² **ABl. L 176 vom 15.7.2003, Seite 37.**

³ **ABl. L 176 vom 15.7.2003, Seite 57.**

Begründung

- *Um nicht in die Weiterbehandlung des Weißbuchs der Kommission über Dienste von allgemeinem Interesse und die mögliche künftige Annahme einer Rahmenrichtlinie über Dienste von allgemeinem Interesse einzugreifen, sollte diese Richtlinie nicht für Dienste gelten, die die Mitgliedstaaten und/oder die Gemeinschaft spezifischen Anforderungen unterwerfen, die dem Dienstleistungserbringer auferlegt werden, um zu gewährleisten, dass bestimmte Zielvorgaben des öffentlichen Interesses – öffentliche Gesundheit, Sozialfürsorge, Bildung, Sozialpolitik, kulturelle Vielfalt, Schutz der Umwelt, öffentliche Ordnung – kraft eines Kriteriums des Allgemeininteresses verwirklicht werden.*
- *Wie die Kommission in einer erklärenden Aufzeichnung zu den vom Vorschlag abgedeckten Tätigkeiten ausgeführt hat, sollten sämtliche Finanzdienstleistungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden.*
- *Verkehrsdienste sollten von dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie von anderen Rechtsakten der Gemeinschaft reguliert werden, die gemäß Artikel 71 und Artikel 80 Absatz 2 des Vertrags angenommen worden sind. Verkehrsdienste, die außerhalb des Anwendungsbereichs der gemeinsamen Verkehrspolitik fallen (unter anderem aus Gründen der Subsidiarität) sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.*
- *Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Konsequenz sollten spezifischen Netzdienste (siehe Post, Elektrizität, Gas), die bereits Gegenstand sektoraler Binnenmarkt Richtlinien sind, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, einschließlich der Aspekte, die (noch) nicht von diesen sektoralen Richtlinien erfasst werden. Dienste im Bereich der Wasserverteilung und Wasserversorgung sowie der Abwasserbehandlung sollten ebenfalls ausgenommen werden.*
- *Diese Richtlinie sollte nicht auf Berufe und Tätigkeiten Anwendung finden, die ständig oder vorübergehend mit der Ausübung öffentlicher Gewalt in einem Mitgliedstaat einhergehen.*
- *Dienstleistungen, die von einer Zeitarbeitsagentur erbracht werden, sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, da spezifische harmonisierte Mindestanforderungen für diese Dienstleistungserbringer auf Gemeinschaftsebene fehlen und nicht in die mögliche künftige Annahme einer Richtlinie über Zeitarbeit eingegriffen werden soll.*
- *In Anbetracht des Fehlens spezifischer harmonisierter Mindestanforderungen auf Gemeinschaftsebene und des Beitrags von Sicherheitsagenturen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sollten die von Sicherheitsagenturen erbrachten Dienstleistungen von der Richtlinie ausgenommen werden.*
- *Da audiovisuelle Dienstleistungen bereits Gegenstand spezifischer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind, nämlich der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen, und in der Absicht, die mögliche künftige Revision dieses sektoralen Rechtsakts der Gemeinschaft nicht zu*

beeinträchtigen, sollten audiovisuelle Dienste vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 51
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen, mit Ausnahme der **Artikel 14 und 16, soweit die dort aufgeführten Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind.**

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen, mit Ausnahme der **in den Artikeln 14 und 20 vorgesehenen Diskriminierungsverbote.**

Begründung

Wie die Kommission in einer erklärenden Aufzeichnung zu den vom Vorschlag abgedeckten Tätigkeiten klargestellt hat, soll der Vorschlag nicht auf Dienstleistungen im Bereich des Steuerwesens Anwendung finden, sondern lediglich auf die steuerliche Diskriminierung, die mit der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar ist.

Änderungsantrag 52
Artikel 2 Absatz 3 a (neu)

3a. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf den Bereich des Arbeitsrechts, einschließlich Tarifverhandlungen und Arbeitsk Kampfmaßnahmen, und die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit.

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten nicht Fragen des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit berührt, sollten der Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit als solche vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Änderungsantrag 53
Artikel 2 a (neu)

Artikel 2 a

Schutz von arbeitsrechtlichen Grundrechten

Diese Richtlinie darf nicht so ausgelegt werden, dass sie in irgendeiner Weise die

Ausübung der in den Mitgliedstaaten erkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts an der Freiheit zum Streik, beeinträchtigt. Diese Rechte können auch das Recht und die Freiheit zu anderen Handlungen einschließen, die in den Mitgliedstaaten durch die spezifischen Systeme zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern abgedeckt werden.

Begründung

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf die Erbringung von Dienstleistungen und nicht auf Arbeitnehmer als solche, die diese Dienstleistungen erbringen. Es muss unbedingt klargestellt werden, dass diese Richtlinie nicht im Widerspruch zu arbeitsrechtlichen Grundrechten stehen sollte, wie z.B. der Vereinigungsfreiheit, dem Verhandlungsrecht, dem Recht, gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen zu ergreifen, und dem Recht auf Abschluss von Tarifverträgen. Die Formulierung dieses Änderungsantrags stützt sich auf Artikel 2 der Verordnung (EG) 2679/98 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Der Änderungsantrag ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass die Grundrechte im Binnenmarkt für Güter und Dienstleistungen gleichermaßen gewahrt werden sollten.

Änderungsantrag 54 Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags ***über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit*** um.

Diese Richtlinie ***schließt*** die Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen nicht ***aus***.

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags um.

Diese Richtlinie ***berührt*** nicht die Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen.

Diese Richtlinie berührt nicht die Kollisionsnormen, wie sie insbesondere in dem 1980 in Rom geschlossenen Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und in der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht enthalten sind.

Begründung

- Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie in Übereinstimmung mit sämtlichen Vorschriften des EG-Vertrags (und nicht nur mit den Vorschriften über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) zur Anwendung bringen. Außerdem darf die Richtlinie die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über spezifische Dienstleistungen nicht berühren.

- Wie der Rechtsausschuss empfohlen hat, sollten Kollisionsnormen von dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, um die Kohärenz mit den spezifischen, zur Annahme anstehenden Rechtsakten der Gemeinschaft betreffend Kollisionsnormen zu gewährleisten, wobei auch Gründe der Rechtssicherheit eine Rolle spielen.

Außerdem fallen die Kollisionsnormen der Gemeinschaft unter eine getrennte Rechtsgrundlage (Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 65 des Vertrags). Die in den spezifischen, zur Annahme anstehenden Rechtsakten der Gemeinschaft (Rom I und II) enthaltenen Vorschriften sind geeigneter, um einen Ausgleich zwischen den beteiligten Interessen zu wahren.

Änderungsantrag 55

Artikel 4 Nummer 2

2) „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates und jede juristische Person, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;

2) „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates und jede juristische Person, **die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates niedergelassen ist und** eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;

Begründung

Diese Richtlinie betrifft nur Dienstleistungserbringer und -empfänger, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind.

Änderungsantrag 56

Artikel 4 Nummer 3

3) „Dienstleistungsempfänger“ jede natürliche oder juristische Person, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;

3) „Dienstleistungsempfänger“ jede natürliche oder juristische Person, die **in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und** für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;

Begründung

Diese Richtlinie betrifft nur Dienstleistungserbringer und -empfänger, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind.

Änderungsantrag 57
Artikel 4 Nummer 5

5) „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 EG-Vertrag erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit;

5) „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer von Artikel 43 EG-Vertrag erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit **in einem Mitgliedstaat, von dem aus die Geschäftstätigkeit der Erbringung von Dienstleistungen tatsächlich ausgeübt wird;**

Begründung

Um zu vermeiden, dass eine Briefkastenfirma mit einer Niederlassung gleichgesetzt werden könnte, muss geklärt werden, dass die Geschäftstätigkeit der Erbringung einer Dienstleistung nur dann eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat darstellt, wenn die Geschäftstätigkeit effektiv in diesem Mitgliedstaat ausgeübt wird.

Änderungsantrag 58
Artikel 4 Nummer 9

9) „koordinierter Bereich“ die Gesamtheit der für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten oder ihre Ausübung geltenden Anforderungen;

9) „von dieser Richtlinie koordinierte Bereiche“ die Information über Erbringer und ihre Dienstleistungen, Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten, Information über nachvertragliche Garantie und Gewährleistung und Streitbeilegung im Sinne der Artikel 26 bis 28 und 32 der vorliegenden Richtlinie;

Begründung

Die neue Definition der von dieser Richtlinie koordinierten Bereiche hängt eng mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16 dieser Richtlinie zusammen.

Änderungsantrag 59
Artikel 4 Nummer 10

10) „Krankenhausversorgung“ die medizinischen Behandlungen, die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist. Die Zielsetzung, die Organisation, und die Art der

entfällt

**Finanzierung der medizinischen
Einrichtung sind für die Einordnung der
betreffenden Behandlung unerheblich;**

Begründung

*Die Streichung der in Artikel 4 Nummern 10, 11 und 12 enthaltenen Begriffsbestimmungen
steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 23, 24 und 25 dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag 60
Artikel 4 Nummer 11

**11) „Entsendemitgliedstaat“ der *entfällt*
Mitgliedstaat, in den ein
Dienstleistungserbringer einen
Arbeitnehmer zur dortigen Erbringung von
Dienstleistungen entsendet;**

Begründung

*Die Streichung der in Artikel 4 Nummern 10, 11 und 12 enthaltenen Begriffsbestimmungen
steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 23, 24 und 25 dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag 61
Artikel 4 Nummer 12

**12) „ordnungsgemäße Beschäftigung“ die *entfällt*
unselbstständige Tätigkeit eines
Arbeitnehmers im Einklang mit den
innerstaatlichen Vorschriften des
Herkunftsmitgliedstaates des
Dienstleistungserbringers;**

Begründung

*Die Streichung der in Artikel 4 Nummern 10, 11 und 12 enthaltenen Begriffsbestimmungen
steht im Einklang mit der Streichung der Artikel 23, 24 und 25 dieser Richtlinie.*

Änderungsantrag 62
Artikel 4 Nummer 13

**13) „reglementierter Beruf“ eine berufliche
Tätigkeit oder eine Gesamtheit beruflicher
Tätigkeiten, deren Aufnahme, Ausübung
oder Ausübungsweise direkt oder indirekt**

**13) „reglementierter Beruf“ eine berufliche
Tätigkeit oder eine Gesamtheit beruflicher
Tätigkeiten, auf die in Artikel 3 Absatz 1
Buchstabe a der Richtlinie .../EG des**

in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen abhängig gemacht werden;

Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Bezug genommen wird;

Begründung

Um die Kohärenz mit der künftigen Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sicherzustellen, sollte bei der Begriffsbestimmung von regulierten Berufen in der Dienstleistungsrichtlinie auf die in der vorstehend genannten Richtlinie enthaltene Begriffsbestimmung Bezug genommen werden.

Änderungsantrag 63
Artikel 4 Nummer 13 a (neu)

13a) „Arbeitnehmer“ eine natürliche Person, die im Sinne der nationalen Gesetzgebung, der Tarifvereinbarungen und/oder der etablierten Praxis des Mitgliedstaates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, als Arbeitnehmer anzusehen ist;

Begründung

Die Einführung einer Bestimmung des Begriffes „Arbeitnehmer“ ist dadurch gerechtfertigt, dass das Land, auf dessen Hoheitsgebiet die Arbeit geleistet wird, bestimmen sollte, wer als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Änderungsantrag 64
Artikel 4 Nummer 13 b (neu)

13b) „Zeitarbeitagentur“ jede natürliche oder juristische Person, die in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und/oder dem Gemeinschaftsrecht Beschäftigungsverträge oder Beschäftigungsverhältnisse mit Zeitarbeitnehmern abschließt, um sie in empfangende Unternehmen zu entsenden, in denen sie vorübergehend unter deren Aufsicht arbeiten sollen;

Änderungsantrag 65
Artikel 5 Absatz 3

3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von **Artikel 46** der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 45 Absatz 3 der **Richtlinie .../.../EG** des Europäischen Parlaments und des Rates.

3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von **Artikel 50** der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**, Artikel 45 Absatz 3 der **Richtlinie 2004/18/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge¹**, Artikel 3 Absatz 2 der **Richtlinie 98/5/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates **zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde²**, der **Richtlinie 2003/58/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates **zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG** des Rates **in Bezug auf die Offenlegung von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen³ oder der Richtlinie 89/666/EWG über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen⁴**.

¹ *ÁBl. L 134 vom 30.4.2004, Seite 114.*

² *ÁBl. L 77 vom 14.3.1998, Seite 36.*

³ *ÁBl. L 221 vom 4.9.2003, Seite 13.*

⁴ *ÁBl. L 395 vom 30.12.1986, Seite 36.*

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass die Richtlinie spezifische Rechtsakte der Gemeinschaft, denen zufolge die Mitgliedstaaten Anforderungen für spezifische Dokumente festlegen können, nicht beeinträchtigen sollte.

Änderungsantrag 66
Artikel 6

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern **spätestens am 31. Dezember 2008** Kontaktstellen, so genannte

I. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern **[drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie]**

„einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:

- a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Stellen, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder bei Berufsorganisationen;
- b) die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen.

Kontaktstellen, so genannte „einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:

- a) alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Stellen, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder bei Berufsorganisationen;
- b) die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen.

2. Die Einrichtung einheitlicher Kontaktstellen darf nicht in die Zuweisung von Funktionen oder Zuständigkeiten unter zuständigen Behörden innerhalb der einzelnen nationalen Systeme noch in die Ausübung öffentlicher Gewalt eingreifen.

Begründung

Ein zeitlicher Rahmen von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Richtlinie erscheint vernünftig, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die notwendigen Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Kontaktstellen zu treffen.

Der neue Absatz 1 a steht im Einklang mit der Bemerkung, dass diese Richtlinie die regionalen bzw. die kommunalen Zuständigkeiten innerhalb jedes Mitgliedstaats respektieren sollte.

Änderungsantrag 67 Artikel 7 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 **spätestens bis zum 31. Dezember 2008** um.

5. Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 **[drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie]** um.

Begründung

Ein zeitlicher Rahmen von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Richtlinie erscheint vernünftig, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen für die Inbetriebnahme der einheitlichen Kontaktstellen treffen können.

Änderungsantrag 68 Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **spätestens am 31. Dezember 2008** alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass **[drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie]** alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können.

Begründung

Ein zeitlicher Rahmen von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erscheint vernünftig, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um elektronische Verfahren einzuführen.

Änderungsantrag 69 Artikel 9 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit **nur dann** Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Genehmigungsregelungen sind im Hinblick auf den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend;

b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt;

c) **das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderer Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine nachträgliche Kontrolle zu spät erfolgen würde, um wirksam zu sein**

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit Genehmigungsregelungen unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) **Nichtdiskriminierung:** die Genehmigungsregelungen sind im Hinblick auf den betreffenden Dienstleistungserbringer nicht diskriminierend **aufgrund der Staatsangehörigkeit oder, bei Gesellschaften, aufgrund des Sitzes;**

b) **Erforderlichkeit:** die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt;

c) **Verhältnismäßigkeit:** die Genehmigungsregelung muss geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels sicherzustellen; sie darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, und es muss möglich sein, sie durch eine weniger einschneidende Maßnahme zu ersetzen, mit der das gleiche Ergebnis erzielt wird.

Begründung

Die Änderungsanträge zu Absatz 1 sind gerechtfertigt aufgrund des Umstands, dass die Kriterien, auf deren Grundlage das Verfahren der gegenseitigen Bewertung durchgeführt werden wird, die gleichen sein sollten wie im Falle der Artikel 9 und 15 (zu bewertende Anforderungen) dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 70 Artikel 10 Absatz 1

1. Die Genehmigungsregelungen müssen auf Kriterien beruhen, die dem Ermessen der zuständigen Behörden Grenzen setzen, um eine willkürliche **oder missbräuchliche** Ausübung zu verhindern.

1. Die Genehmigungsregelungen müssen auf Kriterien beruhen, die dem Ermessen der zuständigen Behörden Grenzen setzen, um eine willkürliche Ausübung zu verhindern.

Begründung

Die Wahrnehmung ihrer Bewertungsbefugnis innerhalb eines vernünftigen Ermessensspielraums ist integrierter Bestandteil der Befugnisse der nationalen Behörden im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen.

Änderungsantrag 71 Artikel 10 Absatz 2 a (neu)

2a. Dieser Artikel berührt nicht die Verteilung von Befugnissen auf regionaler oder lokaler Ebene für die Erteilung von Genehmigungen innerhalb jedes Mitgliedstaates.

Begründung

Dieser neue Absatz steht im Einklang mit der Vorschrift, dass in dieser Richtlinie die regionalen oder lokalen Befugnisse innerhalb jedes Mitgliedstaates geachtet werden sollten.

Änderungsantrag 72 Artikel 11 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, die betreffenden einheitlichen Ansprechpartner gemäß Artikel 6 über **alle wesentlichen** Änderungen **seiner Situation** zu informieren, **die die Effizienz der Aufsicht durch die zuständige Behörde betreffen,**

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, die betreffenden einheitlichen Ansprechpartner gemäß Artikel 6 über **die folgenden** Änderungen zu informieren:

insbesondere die Schaffung von Tochterunternehmen mit Tätigkeiten, die der Genehmigungsregelung unterworfen sind, **oder die dazu führen**, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind, oder die die Genauigkeit der einem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stehenden Informationen beeinträchtigen.

a) die Schaffung von Tochterunternehmen mit Tätigkeiten, die der Genehmigungsregelung unterworfen sind,

b) Änderungen seiner Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind, oder die die Genauigkeit der einem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stehenden Informationen beeinträchtigen.

Änderungsantrag 73
Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

3a. Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, für die Rücknahme von Genehmigungen zu sorgen, insbesondere in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen nicht mehr erfüllt sind.

Begründung

Die Einführung eines neuen Absatzes ist gerechtfertigt aufgrund der Tatsache, dass Artikel 11 Absatz 1, wonach eine Genehmigung für einen begrenzten Zeitraum erteilt wird, den (falschen) Eindruck entstehen lassen könnte, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einbüßen würden, Genehmigungen in Fällen wieder einzuziehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Genehmigungen nicht mehr erfüllt sind.

Änderungsantrag 74
Artikel 13 Absatz 4

4. Wenn der Antrag nicht binnen der in Absatz 3 genannten Frist beantwortet wird, entfällt muss die Genehmigung als erteilt gelten. Jedoch kann für bestimmte Tätigkeiten eine andere Regelung vorgesehen werden,

**wenn dies durch ein zwingendes
Erfordernis des Allgemeininteresses
objektiv gerechtfertigt ist.**

Begründung

Der Grundsatz der stillschweigenden Genehmigung muss gestrichen werden, weil er Beweisprobleme und Rechtsunsicherheit schaffen könnte und nicht zwangsläufig von Vorteil für den Verbraucher ist.

Änderungsantrag 75
Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c

**c) den Hinweis, dass die Genehmigung als *entfällt*
erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen
der vorgesehenen Frist beantwortet wird.**

Begründung

Der Grundsatz der stillschweigenden Genehmigung muss gestrichen werden, weil er Beweisprobleme und Rechtsunsicherheit schaffen könnte und nicht zwangsläufig von Vorteil für den Verbraucher ist.

Änderungsantrag 76
Artikel 14 Nummer 5

5) einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, bei der die Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Nachfrage im Markt abhängig gemacht wird, die tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit beurteilt werden, oder ihre Eignung für die Verwirklichung wirtschaftlicher, von der zuständigen Stelle festgelegten Programmziele bewertet wird;

5) einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, bei der die Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Nachfrage im Markt abhängig gemacht wird, die tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit beurteilt werden, oder ihre Eignung für die Verwirklichung wirtschaftlicher, von der zuständigen Stelle festgelegten Programmziele bewertet wird.

Dieses Verbot betrifft nicht Tests oder Planungsanforderungen, die objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Begründung

Das in Artikel 14 Nummer 5 enthaltene Verbot sollte nicht die Möglichkeit berühren, dass die Mitgliedstaaten Tests und Planungserfordernisse vorschreiben, welche durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Änderungsantrag 77
Artikel 14 Nummer 6

6) der direkten oder indirekten Beteiligung von Wettbewerbern an der Erteilung von Genehmigungen oder anderen Entscheidungen der zuständigen Stellen, auch nicht in Beratungsgremien, mit Ausnahme der Standesorganisationen und Berufsverbände, -kammern oder -organisationen, die als zuständige Stelle fungieren;

6) der direkten oder indirekten Beteiligung von Wettbewerbern an der Erteilung von Genehmigungen oder anderen **individuellen** Entscheidungen der zuständigen Stellen, auch nicht in Beratungsgremien, mit Ausnahme der Standesorganisationen und Berufsverbände, -kammern oder -organisationen, die als zuständige Stelle fungieren;

Änderungsantrag 78
Artikel 15 Absatz 5

5. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen **und durch geänderte Umstände begründet sind**.

5. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Begründung

Artikel 15 Absatz 5, wonach die Notwendigkeit neuer Anforderungen durch geänderte Umstände begründet sein muss, stellt eine ernsthafte Beschränkung der Befugnisse der nationalen Regierungen dar, künftige Initiativen zu ergreifen, die im Dienste der Ziele des Allgemeininteresses ihrer Wahl stehen.

Änderungsantrag 79
Artikel 15 Absatz 6

6. Die Mitgliedstaaten teilen neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Absatz 5 genannte Anforderungen vorsehen, sowie deren Begründung im Entwurfsstadium der Kommission mit. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran die betreffenden Anforderungen zu erlassen.

entfällt

Binnen drei Monaten nach der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit dieser neuen Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet

gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese nicht zu erlassen oder zu beseitigen.

Begründung

Das Verfahren zur Notifizierung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wie es in Absatz 6 enthalten ist, sollte aus Gründen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gestrichen werden. Es könnte der Kommission ein Recht verleihen, systematisch nationale Vorschriften zu überwachen, was ein unverhältnismäßiger Eingriff in die nationalen Regelungsbefugnisse wäre.

Änderungsantrag 80 Abschnitt 1 Titel

Herkunftslandprinzip und Ausnahmen* *entfällt

Änderungsantrag 81 Artikel 16

Herkunftslandprinzip

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind.

Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung, die insbesondere das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.

2. Der Herkunftsmitgliedstaat ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von

Allgemeine Vorschriften

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass sämtliche Dienstleistungen, die von einem auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer erbracht werden, im Einklang mit dem Rechtssystem stehen, das auf Dienstleistungserbringer in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.

Die Mitgliedstaaten beschränken nicht den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer aus Gründen, die in die durch diese Richtlinie oder durch andere Rechtsakte der Gemeinschaft koordinierten Bereiche fallen.

einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen, insbesondere nicht, indem sie diesen folgenden Anforderungen unterwerfen:

a) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten;

b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet;

c) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Anschrift oder eine Vertretung zu haben oder eine dort zugelassene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu wählen;

d) dem Verbot, auf ihrem Hoheitsgebiet eine bestimmte Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen, einer Kanzlei oder einer Praxis, die zur Erbringung der betreffenden Leistungen erforderlich ist;

e) der Pflicht, die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen;

f) der Anwendung bestimmter vertraglicher Beziehungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, welche eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt;

g) der Pflicht, sich von ihren zuständigen Stellen einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen;

h) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die integraler

Bestandteil der Dienstleistung sind;

**i) der Beschränkung des freien Verkehrs
der in Artikel 20, Artikel 23 Absatz 1
Unterabsatz 1 und Artikel 25 Absatz 1
genannten Dienstleistungen.**

Begründung

Eine Vorbedingung des Herkunftslandprinzips ist ein Mindestmaß an Harmonisierung auf der Ebene der EU oder zumindest das Vorhandensein vergleichbarer Regeln innerhalb der Mitgliedstaaten. Der koordinierte Bereich, an den der Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips im Vorschlag der Kommission gebunden ist, deckt alle Anforderungen ab, die auf den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit anwendbar sind, insbesondere Anforderungen, die das Verhalten des Dienstleistungserbringers, die Qualität des Inhalts, die Werbung, Verträge und die Haftbarkeit des Dienstleistungserbringers regeln. Allerdings beziehen sich die vom Vorschlag koordinierten Bereiche lediglich auf die Information über die Dienstleistungserbringer, die Vorschriften über die Berufshaftpflichtversicherung und die Information der Empfänger über das Vorhandensein einer nachvertraglichen Garantie und Gewährleistung sowie die Streitbeilegung. Der Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips muss mit den Bereichen verknüpft werden, die von dieser Richtlinie und bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft koordiniert werden. Fällt eine Angelegenheit, die sich auf den Zugang zu und die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit bezieht, nicht in diese koordinierten Bereiche, sollte die vorübergehende Erbringung der Dienstleistungstätigkeit den Vorschriften des Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofes unterliegen. Gleichzeitig wird die Kommission aufgefordert, weitere Koordinierungsmaßnahmen zu spezifischen Fragen zu ergreifen.

Änderungsantrag 82
Artikel 17, Titel

**Allgemeine Ausnahmen vom *entfällt*
Herkunftslandprinzip**

Änderungsantrag 83
Artikel 17, einleitender Satz

Artikel 16 **findet keine Anwendung auf** *Unbeschadet von Artikel 16 sind die Mitgliedstaaten befugt, den Zugang zu und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit durch einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer in den folgenden Fällen zu beschränken:*

Änderungsantrag 84
Artikel 17 Nummer 1

1) die von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Postdienste; **entfällt**

Begründung

Die Streichung dieser Nummer von Artikel 17 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 85
Artikel 17 Nummer 2

2) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Elektrizitätsversorgung; **entfällt**

Begründung

Die Streichung dieser Nummer von Artikel 17 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 86
Artikel 17 Nummer 3

3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfassten Dienste der Gasversorgung; **entfällt**

Begründung

Die Streichung dieser Nummer von Artikel 17 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 87
Artikel 17 Nummer 4

4) die Dienste der Wasserversorgung; **entfällt**

Begründung

Die Streichung dieser Nummer von Artikel 17 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 88
Artikel 17 Nummer 5

5) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen;

5) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen, **einschließlich der Angelegenheiten, bei denen diese Richtlinie ausdrücklich den Mitgliedstaaten die Möglichkeit belässt, auf einen stärkeren Schutz abzielende Maßnahmen auf nationaler Ebene zu erlassen;**

Begründung

Artikel 17 Nummer 5 sollte beinhalten, dass die Ausnahmeregelung nicht die Angelegenheiten beeinträchtigt, bei denen die Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit belässt, weitergehende Maßnahmen, die auf einen stärkeren Schutz abzielen, auf nationaler Ebene zu erlassen, z.B. die Anwendung von Bedingungen auf andere als die in der Richtlinie 96/71/EG enthaltenen Angelegenheiten und Bedingungen, die in Tarifverträgen festgelegt sind, welche offiziell für allgemein anwendbar im Sinne der Richtlinie 96/71/EG erklärt werden oder de facto allgemein anwendbar sind.

Änderungsantrag 89
Artikel 17 Nummer 9

9) die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, **die das anwendbare Recht festlegen;**

9) die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;

Begründung

Die in Nummer 9 enthaltene Ausnahmeregelung sollte nicht auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1408/71, die das anwendbare Recht festlegen, beschränkt sein.

Änderungsantrag 90
Artikel 17 Nummer 17

17) die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung verknüpft

17) die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung, **dem durch**

sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;

die Dienstleistung an dem Ort, an dem die Dienstleistung erbracht wird, geschaffenen besonderen Risiko oder der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz verknüpft sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;

Begründung

Der Änderungsantrag zu Artikel 17 Nummer 17 ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass die Ausnahmeregelung nicht nationale Anforderungen beeinträchtigen sollte, die sich direkt auf das besondere Risiko des Ortes beziehen, an dem die Dienstleistung erbracht wird, sowie auf die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer, selbständig Beschäftigte und die Öffentlichkeit. Fragen der Gesundheit, der Sicherheit und der Hygiene am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer werden in der Richtlinie 96/71/EG geregelt, dies ist jedoch nicht der Fall für selbständig Beschäftigte und für die Öffentlichkeit.

Änderungsantrag 91 Artikel 18

Vorübergehende Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip

1. Artikel 16 findet **während eines Übergangszeitraums** keine Anwendung auf:

a) die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten;

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;

c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.

2. Mit Inkrafttreten der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Rechtsakte finden die Ausnahmen des Absatzes 1 **Buchstabe a) und c)** des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr **und jedenfalls nicht über den 1. Januar 2010 hinaus.**

3. **Mit Inkrafttreten des in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Rechtsaktes findet die Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe b) des vorliegenden Artikels**

1. Artikel 16 findet keine Anwendung auf:

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;

c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.

2. Mit Inkrafttreten der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Rechtsakte finden die Ausnahmen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr.

keine Anwendung mehr.

Begründung

Die allgemeine Regel, wonach die Mitgliedstaaten Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht einschränken dürfen, sofern es um die Bereiche geht, die mit dieser Richtlinie und bestehenden Rechtsakten der Gemeinschaften koordiniert werden, würde untergraben, wenn die in Absatz 1 enthaltene Ausnahmeregelung für die Dienstleistungen ungeachtet der Anwendung eines Harmonisierungsrechtsakts nach dem 1. Januar 2010 nicht mehr gelten würde.

Die Streichung von Geldtransporten in Absatz 1 steht im Einklang mit den Änderungsanträgen zu Artikel 2 betreffend den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 92
Artikel 19

Artikel 19

entfällt

Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall

1. Die Mitgliedstaaten können abweichend von Artikel 16 ausnahmsweise hinsichtlich eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers Maßnahmen ergreifen, die sich auf einen der folgenden Bereiche beziehen:

a) die Sicherheit der Dienstleistungen, einschließlich der mit der öffentlichen Gesundheit zusammenhängenden Aspekte;

b) die Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitswesen;

c) den Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere die mit dem Schutz Minderjähriger zusammenhängenden Aspekte.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur unter Einhaltung des Verfahrens der gegenseitigen Unterstützung nach Artikel 37 und unter folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:

a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, aufgrund derer die Maßnahme getroffen wird, waren nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene

in den in Absatz 1 genannten Bereichen;

b) die Maßnahme bewirkt für den Dienstleistungserbringer einen größeren Schutz als diejenigen, die der Herkunftsmitgliedstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Vorschriften ergreifen würde;

c) der Herkunftsmitgliedstaat hat keine beziehungsweise hat im Hinblick auf Artikel 37 Absatz 2 unzureichende Maßnahmen ergriffen;

d) die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die in den Gemeinschaftsrechtsakten festgelegten Bestimmungen zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit oder zur Gewährung von Ausnahmen von dieser Freiheit.

Begründung

Die Streichung von Artikel 19 steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 93 Artikel 23

Artikel 23

entfällt

Erstattung von Behandlungskosten

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Kostenerstattung für außerhalb eines Krankenhauses erfolgte Behandlungen nicht an die Erteilung einer Genehmigung knüpfen, sofern die Kosten für diese Behandlung, wenn sie auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt worden wäre, im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit erstattet würden;

Auf Patienten, die in einem anderen Mitgliedstaat Behandlung außerhalb des Krankenhauses erhalten haben, können die Bedingungen und Verfahren angewendet werden, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von

*außerhalb eines Krankenhauses
erfolgenden Behandlungen unterwerfen,
wie insbesondere die Anforderung, vor der
Behandlung durch eine Spezialarzt einen
Arzt für Allgemeinmedizin zu konsultieren
oder die Modalitäten der Kostenübernahme
für bestimmte Zahnbehandlungen.*

*2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
dass die Genehmigung für die
Kostenübernahme für eine
Krankenhausversorgung in einem anderen
Mitgliedstaat durch ihr System der sozialen
Sicherheit nicht verweigert wird, sofern
diese Behandlungen zu denen gehören, die
in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaat
der Versicherungszugehörigkeit
vorgesehen sind, und sofern sie nicht in
einem in Anbetracht des derzeitigen
Gesundheitszustands des Patienten und des
voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit
medizinisch angemessenen Zeitraum
erbracht werden können.*

*3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
dass der von ihrem System der sozialen
Sicherheit gewährte Erstattungsbetrag für
Behandlungen in einem anderen
Mitgliedstaat nicht niedriger ist als der, den
ihre Sozialversicherung für ähnliche
Behandlungen vorsieht, die auf ihrem
Hoheitsgebiet durchgeführt werden.*

*4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
dass ihre Genehmigungsregelungen für die
Kostenerstattung für in einem anderen
Mitgliedstaat erfolgte Behandlungen mit
den Artikeln 9, 10, 11 und 13 vereinbar
sind.*

Begründung

*Was die Erstattung von Behandlungskosten betrifft, sollten die Vorschriften, die darauf
abzielen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Mobilität von Patienten in
Rechtsvorschriften umzusetzen, nicht von dieser Richtlinie abgedeckt werden, die – im Falle
ihrer Änderung – keinen Bezug auf Gesundheitsdienste haben wird. Die Tatsache, dass
bestimmte Mitgliedstaaten – wie die Kommission ausgeführt hat – die Rechtsprechung zur
Mobilität von Patienten nicht einhalten, sollte im Rahmen der Verordnung (EWG)
Nr. 1408/71 und/oder im Rahmen eines eigenständigen und geeigneteren abgeleiteten*

Rechtsakts angegangen werden, der sich auf das Ergebnis des auf hoher Ebene geführten Reflexionsprozesses zur Mobilität von Patienten und zur Entwicklung des Gesundheitswesens in der Europäischen Union stützt. In einem solchen Rechtsakt sollte eindeutig bestimmt werden, wann eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, und damit eine eindeutige Definition von Krankenhausbehandlung und Behandlungen außerhalb des Krankenhauses geliefert werden.

Änderungsantrag 94
Abschnitt 3 Überschrift

Entsendung von Arbeitnehmern ***entfällt***

Änderungsantrag 95
Artikel 24

Artikel 24 ***entfällt***

Besondere Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern

1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, führt der Entsendemitgliedstaat die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, die notwendig sind, um die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG gelten, sicher zu stellen, und ergreift unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Maßnahmen gegenüber dem Dienstleistungserbringer, der diese nicht einhält.

Jedoch darf der Entsendemitgliedstaat dem Dienstleistungserbringer oder dem von ihm entsandten Arbeitnehmer im Hinblick auf die in Artikel 17 Nummer 5) genannten Punkte die folgenden Pflichten nicht auferlegen:

a) die Pflicht, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen, sich dort eintragen zu lassen oder vergleichbaren Erfordernissen nachzukommen;

b) die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, außer Erklärungen bezüglich einer im Anhang der Richtlinie 96/71/EG genannten

Tätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2008 aufrechterhalten werden können;

c) die Pflicht, einen Vertreter auf seinem Hoheitsgebiet zu bestellen;

d) die Pflicht, auf seinem Hoheitsgebiet oder unter den dort geltenden Bedingungen Sozialversicherungsunterlagen vorzuhalten oder aufzubewahren.

2. In den in Absatz 1 genannten Fällen ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaates dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Entsendemitgliedstaates bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung die folgenden Angaben machen zu können:

a) die Identität des entsandten Arbeitnehmers;

b) die Art der ihm übertragenen Aufgaben;

c) die Anschrift des Dienstleistungsempfängers;

d) den Ort der Entsendung;

e) Beginn und Ende der Entsendung;

f) die für den entsandten Arbeitnehmer geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

In den in Absatz 1 genannten Fällen unterstützt der Herkunftsmitgliedstaat den Entsendemitgliedstaat dabei, die Einhaltung der gemäß der Richtlinie 96/71/EG geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, und dem Entsendemitgliedstaat von sich aus die in Unterabsatz 1 genannten Angaben zu liefern, wenn er konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße des Dienstleistungserbringers gegen die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen hat..

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kohärenz sollte jede Klärung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG (zur Entsendung von Arbeitnehmern) behandelt werden. Auf jeden Fall sind die Artikel 24 und 25 kontraproduktiv. Nach Artikel 24 ist es den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, untersagt, Dienstleistungserbringer Verpflichtungen zu unterwerfen, die für die Inspektionsdienste dieser Mitgliedstaaten wesentlich sind. Damit verringert die Richtlinie beträchtlich die Effizienz der von diesen Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeitsinspektionen. Die Vorschriften des Arbeitsrechts können nur effektiv in dem Mitgliedstaat in Kraft gesetzt werden, in dem die Arbeit geleistet wird. In seinem derzeitigen Wortlaut ermangelt es dem von der Kommission vorgeschlagenen System der Verwaltungszusammenarbeit an den notwendigen Garantien im Hinblick auf die Inkraftsetzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Änderungsantrag 96 Artikel 25

Artikel 25

entfällt

Entsendung von Drittstaatsangehörigen

1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer, der Angehöriger eines Drittstaates ist, auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, darf der Entsendemitgliedstaat vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen vom Dienstleistungserbringer oder vom entsandten Arbeitnehmer nicht verlangen, einen Einreise-, Ausreise- oder Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis vorzulegen, oder andere gleichwertige Bedingungen zu erfüllen.

2. Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Visumspflicht für kurze Aufenthalte für Angehörige der Drittstaaten vorzusehen, die nicht dem in Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vorgesehenen System der gegenseitigen Gleichwertigkeit unterfallen.

3. In dem in Absatz 1 genannten Fall ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaats dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer den Arbeitnehmer nur entsendet, wenn dieser sich rechtmäßig

auf dessen Hoheitsgebiet aufhält und auf dort einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgeht.

Der Herkunftsmitgliedstaat sieht die Entsendung zur Erbringung einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nicht als Unterbrechung des Aufenthalts oder der Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers an und gewährt dem entsandten Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften die Wiedereinreise auf sein Hoheitsgebiet.

Der Herkunftsmitgliedstaat übermittelt auf Ersuchen des Entsendemitgliedstaates, diesem unverzüglich die Informationen und Garantien bezüglich der Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen und verhängt angemessene Sanktionen, sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Kohärenz sollte jede Klärung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG (zur Entsendung von Arbeitnehmern) behandelt werden. Auf jeden Fall sind die Artikel 24 und 25 kontraproduktiv. Nach Artikel 24 ist es den Mitgliedstaaten, in denen die Dienstleistung erbracht wird, untersagt, Dienstleistungserbringer Verpflichtungen zu unterwerfen, die für die Inspektionsdienste dieser Mitgliedstaaten wesentlich sind. Damit verringert die Richtlinie beträchtlich die Effizienz der von diesen Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeitsinspektionen. Die Vorschriften des Arbeitsrechts können nur effektiv in dem Mitgliedstaat in Kraft gesetzt werden, in dem die Arbeit geleistet wird. In seinem derzeitigen Wortlaut ermangelt es dem von der Kommission vorgeschlagenen System der Verwaltungszusammenarbeit an den notwendigen Garantien im Hinblick auf die Inkraftsetzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Änderungsantrag 97 Artikel 34 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten auch in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **in den Bereichen, die von dieser Richtlinie und anderen Rechtsakten der Gemeinschaft koordiniert werden**, die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten auch

einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.

in dem Fall ausgeübt werden, wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird.

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 98 Artikel 35 Absatz 1

1. *Unter Beachtung von Artikel 16*
unterstützen die Mitgliedstaaten einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.

1. Die Mitgliedstaaten unterstützen einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.

Änderungsantrag 99 Artikel 36

Artikel 36

entfällt

Gegenseitige Unterstützung im Fall eines Ortswechsels des Dienstleisters

1. Begibt sich ein Dienstleistungserbringer zwecks Ausübung seiner Tätigkeit in einen Mitgliedstaat, in dem er keine Niederlassung hat, wirken die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates in den unter Artikel 16 fallenden Bereichen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels an der Kontrolle des Dienstleistungserbringers mit.

2. Auf Ersuchen des Herkunftsmitgliedstaates nehmen die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Kontrolle des Herkunftsmitgliedstaats sicherzustellen. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.

Von Amts wegen können diese zuständigen Stellen Überprüfungen, Untersuchungen

und Ermittlungen vor Ort vornehmen, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie bestehen nur in der Feststellung des Sachverhalts und ziehen keine anderen Maßnahmen gegen den Dienstleistungserbringer nach sich; ausgenommen sind Maßnahmen im Einzelfall gemäß Artikel 19;**
- b) sie sind diskriminierungsfrei und nicht dadurch begründet, dass der Dienstleistungserbringer seine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat;**
- c) sie sind objektiv durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Verhältnis zu dem damit verfolgten Zweck angemessen.**

Begründung

Diese Streichung steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 100
Artikel 37

Artikel 37

entfällt

Gegenseitige Unterstützung bei Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall

- 1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Maßnahme im Einzelfall gemäß Artikel 19 zu ergreifen, ist unbeschadet der gerichtlichen Verfahren die in den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels festgelegte Vorgehensweise einzuhalten.**
- 2. Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat ersucht den Herkunftsmitgliedstaat, Maßnahmen gegen den betreffenden Dienstleistungserbringer zu ergreifen und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen über die in Frage stehende Dienstleistung und den jeweiligen Sachverhalt.**

Der Herkunftsmitgliedstaat stellt unverzüglich fest, ob der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit rechtmäßig ausübt und überprüft den Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens ist. Er teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind oder aus welchen Gründen keine Maßnahmen getroffen wurden.

3. Nachdem eine Mitteilung der Angaben gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 durch den Herkunftsmitgliedstaat erfolgt ist, unterrichtet der ersuchende Mitgliedstaat die Kommission und den Herkunftsmitgliedstaat über die von ihm beabsichtigten Maßnahmen, wobei er mitteilt:

a) aus welchen Gründen er die vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen für unzureichend hält;

b) warum er der Auffassung ist, dass die von ihm beabsichtigten Maßnahmen die Voraussetzungen des Artikels 19 erfüllen.

4. Maßnahmen im Einzelfall können frühestens fünfzehn Arbeitstage nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 getroffen werden.

5. Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 die betreffenden Maßnahmen zu ergreifen, muss die Kommission unverzüglich prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, entscheidet sie, den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, von den beabsichtigten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder sie unverzüglich aufzuheben.

6. In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen

3 und 4 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.

Begründung

Diese Streichung steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 19.

Änderungsantrag 101
Artikel 38

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung dieses Kapitels notwendigen Maßnahmen, zur Festlegung der in **Artikel 35 und 37** genannten Fristen und zu den Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den Kontaktstellen, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung dieses Kapitels notwendigen Maßnahmen, zur Festlegung der in **Artikel 35** genannten Fristen und zu den Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den Kontaktstellen, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 37 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 102
Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten; entfällt

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 18 der vorliegenden Richtlinie.

Änderungsantrag 103
Artikel 41 Absatz 4

4. Spätestens am 31. Dezember 2008 legt

4. [Drei Jahre nach dem Inkrafttreten der

die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahmen zusammenfasst und gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen unterbreitet.

Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellungnahmen zusammenfasst und gegebenenfalls Vorschläge für ergänzende Initiativen unterbreitet.

Begründung

Der Änderungsantrag ist aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass das Datum des Inkrafttretens der Richtlinie unbekannt ist.